

Veröffentlichung im Amtsblatt	Ja/Nein
Publication in the Official Journal	Yes/No
Publication au Journal Officiel	Oui/Non

Aktenzeichen / Case Number / N° du recours : T 108/88 - 3.2.2

Anmeldenummer / Filing No / N° de la demande : 82 110 154.0

Veröffentlichungs-Nr. / Publication No / N° de la publication : 0 079 530

Bezeichnung der Erfindung: Arretierbare Wippvorrichtung für Sitzteile
Title of invention: von Sitzmöbeln
Titre de l'invention :

Klassifikation / Classification / Classement : A 47 C 3/03, A 47 C 3/026

ENTSCHEIDUNG / DECISION

vom / of / du 27. Oktober 1989

Anmelder / Applicant / Demandeur : Fritz Bauer + Söhne oHG

Patentinhaber / Proprietor of the patent /
Titulaire du brevet :

Einsprechender / Opponent / Opposant :

Stichwort / Headword / Référence : Wippvorrichtung

EPÜ / EPC / CBE Artikel 54 (2), 88 (4), 111 (1)

Schlagwort / Keyword / Mot clé : "Prioritätsverlust durch Änderungen"
"Zurückverweisen-Wichtiges Dokument in bezug auf
geltenden Patentanspruch noch nicht geprüft"

Leitsatz / Headnote / Sommaire

Europäisches
Patentamt

Beschwerdekammern

European Patent
Office

Boards of Appeal

Office européen
des brevets

Chambres de recours

Aktenzeichen: T 108/88 - 3.2.2



ENTSCHEIDUNG
der Technischen Beschwerdekammer 3.2.2
vom 27. Oktober 1989

Beschwerdeführer:

Fritz Bauer + Söhne oHG
Industriestraße 12-14
8503 Altdorf (DE)

Vertreter:

Rau, Manfred, Dr. Dipl.-Ing.
Patentanwälte Rau & Schneck
Königstraße 2
8500 Nürnberg 1 (DE)

Angefochtene Entscheidung:

Entscheidung der Prüfungsabteilung 111 des
Europäischen Patentamts vom 26. November 1986, mit
der die europäische Patentanmeldung Nr. 82 110 154.0
aufgrund des Artikels 97(1) EPÜ zurückgewiesen
worden ist.

Zusammensetzung der Kammer:

Vorsitzender: G. Szabo
Mitglieder: C. Andries
W. Moser

Sachverhalt und Anträge

- I. Die am 4. November 1982 eingegangene und am 25. Mai 1983 veröffentlichte europäische Patentanmeldung 82 110 154.0 mit der Veröffentlichungsnummer 0 079 530 wurde durch die Entscheidung der Prüfungsabteilung des Europäischen Patentamts vom 26. November 1986 auf der Grundlage des am 15. November 1984 eingereichten Patentanspruches 1 zurückgewiesen.
- II. Die Zurückweisung wurde damit begründet, daß der der Entscheidung zugrundeliegende geänderte Patentanspruch 1 nicht die Bedingungen des Artikels 123 (2) EPÜ erfülle.
- III. Gegen die Entscheidung hat die Beschwerdeführerin (Patentanmelderin) am 24. Januar 1987 unter gleichzeitiger Zahlung der Beschwerdegebühr Beschwerde erhoben. Die schriftliche Begründung ist am 25. März 1987 eingegangen.
- IV. Im Verlaufe des Beschwerdeverfahrens hat die Beschwerdeführerin am 6. September 1989 neue Patentansprüche 1 bis 9 eingereicht.

Der nunmehr geltende Patentanspruch 1 hat folgenden Wortlaut:

"Arretierbare Wippvorrichtung für Sitzteile von Sitzmöbeln mit einer am jeweiligen Sitzteil befestigbaren Grundplatte (11) und einem gegen die Rückstellkraft einer Feder (30, 32) um eine Schwenkachse (18) schwenkbar mit dieser verbundenen Wippkörper (17), der mit einem Stuhlgestell des Sitzmöbels verbunden ist, wobei eine durch Verschiebung eines im Wippkörper (17) verschiebbar angeordneten Schiebers (35) mittels eines in einer Aufnahme des Schiebers (35) befestigten Bedienungshebels (50) zwischen zwei Endlagen betätigbare Arretier-

einrichtung zum Arretieren von Grundplatte(11) und Wippkörper (17) bzw. zum Lösen dieser Arretierung vorgesehen ist, dadurch gekennzeichnet, daß die Arretiereinrichtung durch den Schieber (35) gebildet ist, der eine von zwei einander diametral gegenüberliegenden Seiten zugängliche Aufnahme für den Bedienungshebel (50) aufweist und der auf der Schwenkachse (Achsbolzen 18) verschiebbar geführt ist, wobei am Schieber (35) ein Arretierbolzen (64) angeordnet ist, der in einer Endlage des Schiebers (35) zwischen der Grundplatte (11) und dem Wippkörper (17) anliegt und der in der anderen Endlage mindestens auf einer Seite in eine Öffnung (66) ragt."

V. Die Beschwerdeführerin beantragt, die angefochtene Entscheidung aufzuheben und die Sache an die erste Instanz mit der Auflage zurückzuverweisen, die Sachprüfung gestützt auf folgende Dokumente forzusetzen:

- Patentansprüche 1 bis 9, eingereicht am 6. September 1989;
- Beschreibung: - Seiten 1 bis 3, eingereicht am 7. April 1986 mit Schreiben vom 4. April 1986;
 - Seiten 4 bis 12, ursprünglich veröffentlichte Fassung;
- Zeichnungen: - Figuren 1 bis 6, ursprünglich veröffentlichte Fassung.

Entscheidungsgründe

1. Die Beschwerde ist zulässig.

2. Die Prüfung, ob die Änderungen in der Beschreibung und in den Patentansprüchen zulässig sind, ergibt folgendes:
 - 2.1 Der geltende Patentanspruch 1 unterscheidet sich von dem ursprünglich eingereichten Patentanspruch 1 dadurch, daß er durch Zusammenlegen der ursprünglich eingereichten Patentansprüche 1, 5 und 8 entstanden ist.
 - 2.2 Die geltenden Patentansprüche 2 bis 9 stimmen mit den ursprünglich eingereichten Patentansprüchen 2 bis 4, 6, 7 und 9 bis 11 überein.
 - 2.3 Bei den Änderungen in der Beschreibung handelt es sich um eine Anpassung der Beschreibung an die geänderten Patentansprüche.

Gegen diese Änderungen bestehen keine Bedenken.

- 2.4 Die Änderungen verstoßen daher nicht gegen Art. 123 (2) EPÜ.
3. Zur Frage der erfinderischen Tätigkeit ist folgendes auszuführen:
 - 3.1 Nachdem der einzige Zurückweisungsgrund (unzulässige Änderung im Sinne von Artikel 123 (2) EPÜ bei dem nunmehr geltenden Patentanspruch 1 nicht mehr durchgreift, und obwohl die Prüfungsabteilung in ihrer Entscheidung (Abschnitt III) den jetzt vorliegenden Patentanspruch 1 für gewährbar erachtet hat, hält es die Kammer trotzdem für verfrüht, zur Frage der erfinderischen Tätigkeit abschließend Stellung zu nehmen.

Es ist für die Kammer in der Tat nicht klar, ob die Prüfungsabteilung auch das Dokument US-A-4 328 943 (D1) in

Betracht gezogen hat.

- 3.2 Aus folgenden Gründen ist dieses Dokument D1 als Stand der Technik im Sinne des Art. 54 (2) EPÜ in Betracht zu ziehen:

Die Beschwerdeführerin nimmt für die Patentanmeldung zwei Prioritäten in Anspruch:

DE-3 145 579 - 17.11.81 (PR1) und
DE-3 835 361 - 24.09.82 (PR2).

Der Patentanspruch 1 stützt sich aber auf das Prioritätsdokument PR2, weil das Merkmal "daß der Schieber auf der Schwenkachse (18) verschiebbar ist" nur in Dokument PR2 (Patentanspruch 5; Fig. 3 bis 6), und nicht in Dokument PR1 aufzufinden ist. Der Gegenstand des geltenden Patentanspruchs 1 geht somit nicht unmittelbar und eindeutig aus der Offenbarung der Erfindung in der Prioritätsunterlage PR1 hervor (Art. 88 (4) EPÜ).

Deswegen kann für den Patentanspruch 1 lediglich die Priorität des Dokuments PR2, nicht aber die Priorität des Dokuments PR1 anerkannt werden. Somit gehört das Dokument D1 (Veröffentlichungstag: 11. Mai 1982) im Sinne von Art. 54 (2) EPÜ zum Stand der Technik, es ist daher in Betracht zu ziehen.

4. Deswegen macht die Kammer von der ihr in Artikel 111 (1) EPÜ eingeräumten Möglichkeit Gebrauch, die Sache zur Fortsetzung des Prüfungsverfahrens an die erste Instanz zurückzuverweisen.

Entscheidungsformel

Aus diesen Gründen wird entschieden:

1. Die angefochtene Entscheidung wird aufgehoben.
2. Die Sache wird zur weiteren Prüfung auf der Grundlage der am 6. September 1989 eingereichten Patentansprüche 1 bis 9 und die im Abschnitt V erwähnte Beschreibung und Zeichnungen an die Prüfungsabteilung zurückzuverweisen.

Der Geschäftsstellenbeamte:

Der Vorsitzende:

S. Fabiani

S. Fabiani

G. Szabo
G. Szabo